



Brüssel, den 6. September 2018
(OR. en)

11887/18

LIMITE

JUR 425
COUR 34
INST 317

VERMERK

Absender:	Vorsitz
Empfänger:	Gruppe "Gerichtshof"
Betr.:	Änderung des Protokolls Nr. 3 über die Satzung des Gerichtshofs der Europäischen Union – überarbeiteter Entwurf

Mit dem Arbeitsdokument WK 9322/2018 vom 27. Juli 2018 verteilte der Vorsitz die englische und die französische Sprachversion eines überarbeiteten Entwurfs des oben genannten Vorschlags, der in enger Abstimmung mit dem Gerichtshof erstellt wurde und die bisherigen Ergebnisse der Beratungen in der Gruppe "Gerichtshof" enthält.

Der überarbeitete Entwurf wurde nun in alle Sprachen übersetzt. Die Delegationen erhalten in der Anlage den überarbeiteten Entwurf in ihrer jeweiligen Sprachfassung, die keine inhaltlichen Änderungen im Vergleich zur französischen und zur englischen Sprachversion vom 27. Juli 2018 enthält.

Wie in Dokument WK 9332/2018 erläutert, werden die Delegationen gebeten, ihre Bemerkungen gegebenenfalls bis 14. September 2018 zu übermitteln. Sollten dem Vorsitz keine Bemerkungen zugehen, geht er davon aus, dass die Delegationen mit dem überarbeiteten Entwurf einverstanden sind.

Zur Information der Delegationen wird im Addendum zu diesem Dokument (11887/18 ADD 1) der Finanzbogen zum ursprünglichen Vorschlag des Gerichtshofs vom 26. März 2018 wiedergegeben (Dokument 7586/18).

Anl.:

VERORDNUNG (EU, Euratom) 2018/... des EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND
DES RATES

vom ...

zur Änderung des Protokolls Nr. 3 über die Satzung des Gerichtshofs der Europäischen
Union

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf
Artikel 256 Absatz 1 und Artikel 281 Absatz 2,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere
auf Artikel 106a Absatz 1,

auf Antrag des Gerichtshofs vom 26. März 2018,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme der Europäischen Kommission vom 11. Juli 2018,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Im Anschluss an die Aufforderung, die das Europäische Parlament und der Rat am 16. Dezember 2015 im Rahmen der Annahme der Reform des Gerichtssystems der Europäischen Union an den Gerichtshof gerichtet haben, hat dieser gemeinsam mit dem Gericht umfassende Überlegungen zu den von ihnen wahrgenommenen Zuständigkeiten angestellt und geprüft, ob es erforderlich ist, anlässlich der genannten Reform bestimmte Änderungen bei der Aufteilung der Zuständigkeiten zwischen dem Gerichtshof und dem Gericht oder bei der Behandlung der Rechtsmittel durch den Gerichtshof vorzunehmen.
- (2) Wie aus dem Bericht hervorgeht, den der Gerichtshof dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission am 14. Dezember 2017 vorgelegt hat, ist der Gerichtshof der Ansicht, dass in diesem Stadium keine Änderungen bei der Behandlung der ihm nach Artikel 267 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) zur Vorabentscheidung vorgelegten Fragen vorzuschlagen sind. Die Vorlagen zur Vorabentscheidung stellen nämlich das Schlüsselement des Gerichtssystems der Union dar und werden zügig behandelt, sodass eine Übertragung der Zuständigkeit für Vorabentscheidungen in bestimmten, in der Satzung festgelegten Sachgebieten auf das Gericht gegenwärtig nicht geboten ist.

- (3) Die vom Gerichtshof und dem Gericht angestellten Überlegungen haben gleichwohl klar gezeigt, dass das Gericht, wenn es über eine Nichtigkeitsklage entscheidet, die von einem Mitgliedstaat gegen eine Handlung der Kommission erhoben worden ist, die sich auf eine fehlende ordnungsgemäße Durchführung eines vom Gerichtshof nach Artikel 260 Absätze 2 oder 3 AEUV erlassenen Urteils bezieht, bei der Entscheidung über diese Klage auf ernsthafte Schwierigkeiten stoßen kann, wenn der Standpunkt der Kommission und der Standpunkt des betroffenen Mitgliedstaats voneinander abweichen, was die Geeignetheit der Maßnahmen anbelangt, die dieser Staat ergriffen hat, um dem Urteil des Gerichtshofs nachzukommen. Aus diesen Gründen erscheint es erforderlich, sämtliche Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit Vertragsverletzungen durch Staaten, die mit einer finanziellen Sanktion einhergehen, ausschließlich dem Gerichtshof vorzubehalten, einschließlich der Streitigkeiten, die sich infolge einer Verurteilung des betroffenen Staates zur Zahlung eines Zwangsgelds oder eines Pauschalbetrags ergeben können.
- (4) Des Weiteren geht aus der Untersuchung, die der Gerichtshof und das Gericht vorgenommen haben, hervor, dass zahlreiche Rechtsmittel in Rechtssachen eingelegt werden, die bereits zweifach geprüft worden sind, nämlich in einem ersten Schritt durch eine unabhängige Verwaltungsbehörde und sodann durch das Gericht, und dass viele dieser Rechtsmittel vom Gerichtshof zurückgewiesen werden, da ihnen eindeutig die Grundlage fehlt oder sie sogar offensichtlich unzulässig sind. Um es dem Gerichtshof zu ermöglichen, sich auf die Rechtssachen zu konzentrieren, die seine ganze Aufmerksamkeit erfordern, ist daher im Interesse einer geordneten Rechtspflege für Rechtsmittel in Bezug auf solche Rechtssachen ein Mechanismus der vorherigen Zulassung einzuführen. Es ist sodann Sache der Partei, die eine Entscheidung des Gerichts in diesen Rechtssachen anfecht, den Gerichtshof im Voraus von der Bedeutung der mit ihrem Rechtsmittel aufgeworfenen Fragen für die Einheit, die Kohärenz und die Entwicklung des Unionsrechts zu überzeugen.
- (5) In Anbetracht der stetig steigenden Zahl der beim Gerichtshof anhängig gemachten Rechtssachen und gemäß dem Schreiben des Präsidenten des Gerichtshofs der Europäischen Union vom 13. Juli 2018 ist der Schaffung des vorgenannten Mechanismus der vorherigen Zulassung von Rechtsmitteln in diesem Stadium Vorrang einzuräumen. Die Prüfung des Teils des Antrags des Gerichtshofs vom 26. März 2018, der die teilweise Übertragung der Vertragsverletzungsklagen an das Gericht betrifft, sollte in einem späteren Stadium erfolgen, nach der Vorstellung im Dezember 2020 des in Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung 2015/2422 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2015 vorgesehenen Berichts über die Arbeitsweise des Gerichts.
- (6) Daher ist das Protokoll Nr. 3 über die Satzung des Gerichtshofs der Europäischen Union zu ändern, indem zugleich eine vollständige terminologische Kohärenz zwischen seinen Bestimmungen und den entsprechenden Bestimmungen des AEU-Vertrags gewährleistet wird, und es sind geeignete Übergangsbestimmungen für die Behandlung der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung anhängigen Rechtssachen vorzusehen —

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Das Protokoll Nr. 3 über die Satzung des Gerichtshofs der Europäischen Union wird wie folgt geändert:

1. Artikel 51 erhält folgende Fassung:

„Artikel 51

Abweichend von der in Artikel 256 Absatz 1 AEUV vorgesehenen Regelung sind dem Gerichtshof vorbehalten:

a) die Klagen gemäß den Artikeln 263 und 265 AEUV, die von einem Mitgliedstaat erhoben werden

i) gegen einen Gesetzgebungsakt, eine Handlung des Europäischen Parlaments, des Europäischen Rates oder des Rates oder wegen unterlassener Beschlussfassung eines oder mehrerer dieser Organe, mit Ausnahme

- der Beschlüsse des Rates gemäß Artikel 108 Absatz 2 Unterabsatz 3 AEUV;
- der Rechtsakte, die der Rat aufgrund einer Verordnung des Rates über handelspolitische Schutzmaßnahmen im Sinne von Artikel 207 AEUV erlässt;
- der Handlungen des Rates, mit denen dieser gemäß Artikel 291 Absatz 2 AEUV Durchführungsbefugnisse ausübt;

ii) gegen eine Handlung oder wegen unterlassener Beschlussfassung der Kommission gemäß Artikel 331 Absatz 1 AEUV;

b) die Klagen gemäß den Artikeln 263 und 265 AEUV, die von einem Unionsorgan erhoben werden gegen einen Gesetzgebungsakt, eine Handlung des Europäischen Parlaments, des Europäischen Rates, des Rates, der Kommission oder der Europäischen Zentralbank oder wegen unterlassener Beschlussfassung eines oder mehrerer dieser Organe;

c) die Klagen gemäß Artikel 263 AEUV, die von einem Mitgliedstaat erhoben werden und die gegen eine Handlung der Kommission in Bezug auf eine fehlende ordnungsgemäße Durchführung eines Urteils gerichtet sind, das der Gerichtshof gemäß Artikel 260 Absatz 2 Unterabsatz 2 oder Absatz 3 Unterabsatz 2 AEUV erlassen hat.“

2. Folgender Artikel wird eingefügt:

„Artikel 58a

Voraussetzung für die Prüfung von Rechtsmitteln, die gegen Entscheidungen des Gerichts eingelegt werden, die sich auf eine Entscheidung einer Beschwerdekammer des Amts der Europäischen Union für geistiges Eigentum oder des Gemeinschaftlichen Sortenamts, einer Widerspruchskammer der Europäischen Chemikalienagentur oder einer Beschwerdekammer der Europäischen Agentur für Flugsicherheit beziehen, ist die vorherige Zulassung dieser Rechtsmittel durch den Gerichtshof.

Das Rechtsmittel wird nach den in der Verfahrensordnung im Einzelnen festgelegten Modalitäten zugelassen, wenn damit insgesamt oder teilweise eine für die Einheit, die Kohärenz oder die Entwicklung des Unionsrechts bedeutsame Frage aufgeworfen wird.

Der Beschluss über die Zulassung des Rechtsmittels ist mit Gründen zu versehen und zu veröffentlichen.“

Artikel 2

Die Rechtssachen, die gemäß dieser Verordnung in die Zuständigkeit des Gerichtshofs fallen und zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung beim Gericht anhängig sind, bei denen jedoch zu diesem Zeitpunkt das schriftliche Verfahren noch nicht abgeschlossen ist, werden an den Gerichtshof verwiesen.

Artikel 3

Der Mechanismus nach Artikel 58a der Satzung findet keine Anwendung auf Rechtsmittel, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung beim Gerichtshof anhängig sind.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am ersten Tag des Monats nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Straßburg am ...

Im Namen des Europäischen Parlaments

Im Namen des Rates

Der Präsident

Der Präsident